

Opferhilfe

7 / 2007

Zusprechung einer opferhilferechtlichen Genugtuung durch die kantonale Entschädigungsbehörde, auch wenn das Amtsgericht den Anspruch zuvor verneint hat

- *Die kantonale Entschädigungsbehörde kann trotz der gerichtlichen Abweisung des Begehrens, der Täter habe eine Genugtuungssumme an das Opfer zu bezahlen, eine solche zusprechen, wenn sie aus eigenen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zum Schluss kommt, dass ein Schmerzensgeld angebracht wäre.*

1. Feststellungen

1.1. Ausgangslage

A wurde als dreizehneinhalb - bzw. vierzehneinhalbjährige in der Zeit von November 2002 bis Oktober 2003 Opfer von sexuellen Handlungen durch T. Das Amtsgericht sprach den Täter der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind schuldig. Bei der Beweiswürdigung wurde die Verletzung des Grundsatzes von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK festgestellt. Aufgrund der Verfahrensfehler waren die Aussagen von A und ihren Eltern, soweit sie den Beschuldigten belasteten, nicht verwertbar. Ein Schuldspruch von T durfte nur in dem Rahmen erfolgen, wie er dies anlässlich seiner polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Einvernahme zugestanden hatte. Demnach war nur das Streicheln der Brüste, und nicht der zur Last gelegte Geschlechtsverkehr Gegenstand der Verhandlung. Dem Opfer wurde keine Genugtuung zugesprochen, mit der Begründung, dass die Tat «von der Schwere her (keine grosse Intensität, zum Glück keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen des Mädchens) keinen Genugtuungsanspruch zu begründen vermag».

1.2. Die Gesuche um Leistungen nach OHG

Mit Schreiben vom X.X.2004 reichte die Vertreterin vorsorglich das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung sowie ihrer Anwaltskosten nach OHG ein. Für die therapeutische Begleitung wurde eine Kostengutsprache gewährt und bereits bezahlt.

2. Erwägungen

2.1. Formelles

Das Opferhilfegesetz sieht neben der Sofort- und Langzeithilfe zwei Leistungsformen vor: die Entschädigung, die sich nach wirtschaftlichen Kriterien berechnet und die Genugtuung (Schmerzensgeld). Nach Art. 11 des Opferhilfegesetzes (SR 311.00; OHG) kann das Opfer einer Straftat im Kanton, in dem die Tat verübt wurde, Entschädigung und Genugtuung geltend machen. Das Gesuch um Entschädigung und/oder Genugtuung muss innert zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde eingereicht werden (Art. 16 Abs. 3 OHG). Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistung von Dritten (Täterschaft, Versicherung etc.) erhalten kann (Art. 1 OHV). Die Bestimmungen über die Entschädigung und die Genugtuung gelten für Straftaten, die nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes begangen wurden (Art. 12 Abs. 3 der Opferhilfereordnung, SR 312.51; OHV).

Nach § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993 (BGS 321.2; EVO) setzt das Departement des Innern die Beträge nach dem Opferhilfegesetz und der Opferhilfereordnung des Bundes fest und richtet sie aus, wenn die Täterschaft die Entschädigung und Genugtuung nicht leistet. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistung von Dritten (Täterschaft, Versicherung usw.) erhalten kann (Art. 1 OHV).

2.2. Eintreten

Hilfe nach dem Opferhilfegesetz erhalten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität unmittelbar und nachhaltig beeinträchtigt worden sind (Opfer). Gestützt auf das Amtsgerichtsurteil steht fest, dass A Opfer einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes wurde. Die tatbestandsmässige Handlung ereignete sich im Kanton Solothurn nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes. Mit der Gesuchseingabe vom X.X.2004 ist die zweijährige Verwirklichungsfrist gewahrt. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.3. Genugtuung

2.3.1. Grundsätzliches

Dem Opfer kann unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden (Franziska Windlin, Grundfragen staatlicher Opferentschädigung, Bern 2005, S. 167). Der Zweck einer Genugtuung ist weder Schadenersatz noch Bestrafung des Schädigers, sondern die Wiedergutmachung immaterieller Unbill durch Geldleistung, wenn keine andere Wiedergutmachung erfolgte oder erfolgen konnte. Der Umfang der Genugtuung ist nach Ermessen festzulegen, wobei bei der Bemessung die Schwere und die Art der Verletzung, die Intensität sowie die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers zu berücksichtigen sind (BGE 132 II 117 E. 2.2.5). Im Unterschied zum Zivilrecht besteht bei der Bemessung der Genugtuung nach Opferhilferecht die Beson-

derheit, dass es sich bei dieser nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine staatliche Hilfeleistung handelt, die von der Allgemeinheit bezahlt wird (Franziska Windlin, a.a.O., S. 168; BGE 132 II 117 E. 2.2.4). Leistet nun der Staat anstelle der Täterschaft die Genugtuung, wandelt sich die Forderung des Opfers in einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, welcher sich nicht mit dem zivilrechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Täter decken muss. Die nach Opferhilfegesetz berechnete Genugtuung kann daher von der Genugtuung, zu welcher der Täter vom Gericht verurteilt worden ist oder verurteilt werden könnte, abweichen (Peter Gomm, OHG-Kommentar, Bern 2005, Art. 12 OHG N 14 f.; BGE 125 II 169 E. 2b/bb). Eine Reduktion der opferhilferechtlichen gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung der Straftat) erhöht worden ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 3a). Siehe zum Ganzen auch die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe zur Anwendung des Opferhilfegesetzes (SVK-OHG). Die Genugtuung ist nicht Bestandteil der Entschädigung und unterliegt nicht der Begrenzung hinsichtlich des Einkommens.

2.3.2. Der konkrete Fall

Das Amtsgericht durfte aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 6 EMRK) die Anklage nur in dem Rahmen prüfen, wie der Täter dies selber zugestanden hatte. Daraus resultierte, dass der gravierende Vorwurf, der Täter habe mehrfach mit A Geschlechtsverkehr gehabt, nicht beurteilt werden konnte. Demzufolge wurde der Täter lediglich schuldig gesprochen, die Gesuchstellerin an den Brüsten gestreichelt zu haben. Da nach Ansicht des Amtsgerichtes dieser Eingriff in die Persönlichkeit des Opfers zu wenig stark gewesen sei, wurde keine Genugtuung zugesprochen.

Die Entschädigungsbehörde ist nicht an die rechtlichen Würdigungen, die der Strafrichter vorgenommen hat, gebunden. Im Rahmen des OHG gewährt die Behörde eine auf der staatlichen Beistandspflicht basierende Entschädigung (BGE 123 II 425), welche aufgrund spezifischer Regeln zu beurteilen ist. Sie hat deshalb eine unabhängige rechtliche Beurteilung des Falles vorzunehmen. Der Entschädigungsbehörde steht es somit zu, von der Beurteilung der Zivilklage im Strafprozess abzuweichen, wenn diese auf einer falschen Rechtsanwendung beruht (BGE 129 II 312 E. 2.5). Dies kann sowohl zu einer Verschlechterung, als auch zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers führen, wenn beispielsweise vom Strafrichter eine eindeutig unzureichende Entschädigung zugesprochen worden ist. Es ist also möglich, dass die kantonale Entschädigungsbehörde trotz der richterlichen Abweisung des Begehrens, der Täter habe eine Genugtuungssumme an das Opfer zu bezahlen, eine solche zuspricht, wenn sie aus eigenen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zum Schluss kommt, dass ein Schmerzensgeld angebracht wäre.

Im vorliegenden Fall ist nicht ausgeschlossen, dass der Täter zu der Ausrichtung einer Genugtuung verurteilt worden wäre, wenn die verfahrensrechtlichen Regeln eingehalten worden wären und die Aussagen betreffend des Geschlechtsverkehrs hätten berücksichtigt werden können. Dies kann jedoch anhand der vorliegenden Akten nicht mit eindeutiger Sicherheit festgestellt werden. Das Amtsgericht hat jedoch zumindest erkannt, dass sexuelle Übergriffe - wenn auch im geringeren Masse - stattfanden.

Dennoch wurde der Antrag auf Genugtuung mit der Begründung der geringen Intensität der Eingriffe abgewiesen. Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, kommt hingegen zu einem gegensätzlichen Schluss: Es wird angenommen, dass ein dreizehneinhalb bzw. vierzehneinhalb Jahre altes Mädchen, welches sexuelle Übergriffe durch einen neunzehn Jahre älteren Mann erleben musste, psychisch beeinträchtigt ist. Auch wenn es damals meinte, es sei verliebt, so beweist zumindest die Tatsache, dass es in der Folge eine Therapie besuchen musste, wie sehr es in dieser Situation überfordert war und vielleicht Handlungen zulies, für die es eigentlich noch nicht bereit war. Das Departement des Innern wird trotz des abweisenden Urteils des Amtsgerichtes der Gesuchstellerin aufgrund der schweren Betroffenheit und der besonderen Umstände eine Genugtuung nach OHG ausrichten.

Die Genugtuung wird gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der kantonalen Praxis mit Fr. 500.-- festgesetzt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Genugtuung ab Mitte Deliktsdauer mit 5 % zu verzinsen (BGE 129 V 149). Per 14. Februar 2007 beträgt der Zins Fr. 94.65, insgesamt wird demnach eine Genugtuung von Fr. 594.65 zugesprochen. Der Betrag von Fr. 594.65 ist der Vertreterin zu überweisen.

2.4. Parteientschädigung im OHG-Verfahren

Die Parteientschädigung wird ermessensweise mit Fr. 300.-- festgelegt.

2.5. Verfahrenskosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Verfügung

gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Art. 11 ff und Art. 16 OHG; Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 OHV; §§ 25 und 26 Abs. 2 EVO –

3.1. Die Genugtuung für A wird mit Fr. 594.65 festgelegt. Sie ist der Vertreterin direkt auszuführen und dem Opferhilfekredit zu belasten.

3.2. Die Parteientschädigung wird mit Fr. 300.-- festgelegt. Sie ist beim Rechtsdienst Justiz geltend zu machen.

3.3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

(Verfügung vom 14. Februar 2007)